

Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung

vom 7. Januar 2005

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. Oktober 2004 wird nachstehend der Wortlaut der Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 7. März 1994 zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Oktober 2004 bekannt gemacht.

Ulm, den 7.01.2005

gez.

(Prof. Dr. K.-J. Ebeling)
- Rektor -

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung

in der Fassung vom 7.01.2005

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsform, Aufgaben

- (1) Das Zentrum für allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 28 UG. Es ist den an der Universität Ulm bestehenden Fakultäten zugeordnet.
- (2) Die Dienstaufsicht über das Zentrum üben die Dekane der an der Universität Ulm bestehenden Fakultäten im 2-Jahres-Rhythmus aus; es führt jeweils derjenige Dekan die Dienstaufsicht, der diese gleichfalls über das Humboldt-Studienzentrum für Geisteswissenschaften ausübt.
- (3) Dem Zentrum obliegen im Rahmen seiner jeweiligen personellen und sächlichen Ausstattung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung und Durchführung von allgemeinen nichtberufsbezogenen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung
2. Entwicklung und Fortschreibung von curricularen und didaktischen Konzepten der allgemeinen wissenschaftlichen Weiterbildung für Erwachsene
3. Einführung der Teilnehmer in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens; Betreuung und Beratung der wissenschaftlichen Arbeiten, die die Teilnehmer im Rahmen ihrer Möglichkeiten anfertigen
4. Organisation und Leitung von regelmäßigen Gesprächskreisen zur Reflexion durch die Teilnehmer und die Lehrenden
5. Planung, Koordination und Durchführung von Projekten der Begleitforschung in Verbindung mit dem Seminar für Pädagogik im Bereich der Erwachsenenbildung

§ 2 Vorstand

- (1) Das Zentrum wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus drei beamteten Professoren, die auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission vom Senat auf zwei Jahre bestellt werden.
- (2) Der Vorstand fördert aktiv die Zielsetzung des Zentrums und ist für Angelegenheiten zur Verwirklichung des Zentrumszweckes zuständig, insbesondere für:
 1. Grundsätzliche Angelegenheiten zur Verwirklichung des Zentrumszwecks, wie
 - Entwicklung und Planung des Weiterbildungsprogrammes
 - Austausch mit wissenschaftlichen Weiterbildungseinrichtungen anderer Universitäten
 - Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation des Zentrums nach innen und außen
 2. Einwerbung von Zuwendungen Dritter
 3. Regelungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 5.
- (3) Der Vorstand kann Beauftragte, die Sonderaufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands wahrnehmen, aus dem Kreis der Mitglieder der Universität gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 UG mit deren Einverständnis für einen befristeten Zeitraum bestellen.
- (4) Auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission wird vom Senat auf zwei Jahre ein Sprecher des Vorstandes bestellt. Der Sprecher soll Professor gemäß

§ 28 Abs. 7 Satz 3 UG sein. Der Vorstand des Zentrums legt intern die Vertretung des Sprechers im Verhinderungsfalle fest.

Der Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Zentrums nach außen,
2. Einberufung des Vorstandes und Leitung der Vorstandssitzung,
3. Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Mittelbewirtschaftung,
4. Bemühung um Zuwendungen Dritter,
5. Aufsicht über die Geschäftsführung.

§ 3 Geschäftsführung

Der Vorstand wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einem Geschäftsführer unterstützt. Dem Geschäftsführer obliegen die Personal- und Führungsverantwortung sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere:

1. Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
2. Einwerbung von Zuwendungen Dritter in Absprache mit dem Vorstand

Der Geschäftsführer wird vom Rektorat bestellt. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

§ 4 Kuratorium

(1) Zur Unterstützung des Zentrums und zur Beratung des Vorstandes wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zur Aufgabenplanung und Entwicklungsplanung des Zentrums
2. Stellungnahme und Empfehlungen zur Programmgestaltung
3. Beratung und Empfehlungen zu speziellen Projekten, die aus den dem Zentrum hierfür zur Verfügung gestellten Förderungsmitteln finanziert werden
4. Vorschläge zur Stärkung der Zusammenarbeit mit überregionalen und regionalen Einrichtungen
5. Beratung bei der Entgeltgestaltung nach § 5

(2) Dem Kuratorium gehören folgende Mitglieder an:

1. Der Rektor der Universität oder dessen Beauftragter
2. Drei vom Förderkreis „Allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung“ in der Ulmer Universitätsgesellschaft entsandte Mitglieder
3. Ein Mitglied des Vorstandes der Stiftung für Bildung und Behindertenförderung
4. Je ein Vertreter der Städte Ulm und Neu-Ulm
5. Der Leiter der Volkshochschule Ulm
6. Bis zu drei Mitglieder der Universität Ulm, die vom Senat auf Vorschlag des Vorstandes auf zwei Jahre bestellt werden und möglichst verschiedenen Fakultäten angehören sollen

Eine Wiederbestellung der Mitglieder nach Ziff. 6 ist möglich. Der Vorstand des Zentrums sowie der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

- (3) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Mitglied nach Abs. 2 Ziff. 2. Der Vorsitzende beruft das Kuratorium nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, ein.

§ 5 Benutzungsentgelt

Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Vorstandes in einer Entgeltordnung die von Nichtmitgliedern der Universität zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung des Zentrums fest. Dabei sind die dem Zentrum zur Verfügung stehenden Mittel Dritter und das öffentliche Interesse an diesen Veranstaltungen der Weiterbildung zu berücksichtigen; für besondere Fälle können Befreiungstatbestände vorgesehen werden.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

Soweit Verwaltungsaufgaben nicht auf das Zentrum delegiert sind, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Verwaltung des Zentrums im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 7 Inkrafttreten

[]